Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Jonas Pohlmann und Dr. Frank Schmädeke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Verwendung der Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr in Niedersachsen - Transparenz, Zweckbindung und Verteilungswirkungen

Anfrage der Abgeordneten Jonas Pohlmann und Dr. Frank Schmädeke (CDU), eingegangen am 23.09.2026 - Drs. 19/11674,
an die Staatskanzlei übersandt am 24.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 21.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Angaben des Verbands kommunaler Unternehmen e. V. erzielt Niedersachsen mit einem geplanten Aufkommen von rund 116 Millionen Euro (2026) das bundesweit höchste Aufkommen aus den Wasserentnahmegebühren und erhebt mit 17 Cent/m³ einen der höchsten Sätze für die öffentliche Wasserversorgung unter den Flächenländern.[1]

Erhoben wird die Gebühr nach den §§ 21 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), ihre zweckgebundene Verwendung regelt § 28 NWG. Für verschiedene Nutzergruppen gelten unterschiedliche Gebührensätze und Regelungen. Die zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Änderung der Gebührensätze betraf dem Vernehmen nach insbesondere die öffentliche Wasserversorgung.

Wasserversorger können die Wasserentnahmegebühr als Kostenposition bei der Kalkulation der Wasserpreise berücksichtigen. Kommunale Wasserversorger sowie kommunale Mandatsträgerinnen und -träger stehen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Wassergebühren dem Vernehmen nach vor der Aufgabe, die zugrunde liegenden Kostenbestandteile gegenüber der Bevölkerung nachvollziehbar darzustellen. Hierfür können Angaben zur Erhebung und Verwendung der Wasserentnahmegebühr von Bedeutung sein.

1. Wie hoch waren die Gesamteinnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt in Niedersachsen in den Haushaltsjahren 2020 bis 2026, und wie verteilen sie sich auf die einzelnen Nutzergruppen (öffentliche Wasserversorgung, Industrie, Landwirtschaft, Sonstige)?

Die Gesamteinnahmen aus der Wasserentnahmegebühr (WEG) können der Tabelle 1 entnommen werden.

Jahr	Einnahmen WEG -Euro-
2020	57.387.630
2021	113.856.784
2022	108.083.371
2023	101.171.480

[1] https://www.vku.de/themen/preise-und-gebuehren/artikel/neue-vku-grafik-wasserentnahmeentgelte-der-bundeslaender-2026-im-vergleich

Jahr	Einnahmen WEG -Euro-
2024	109.656.340
2025	128.275.154
2026 (Planwert)	116.000.000

Tabelle 1: Gesamteinnahmen aus der WEG in Niedersachsen in den Haushaltsjahren 2020 bis 2026 in Euro

Eine Erhebung, die nach den Nutzergruppen differenziert, erfolgt nicht.

2. Für welche Maßnahmen und Programme wurden die Einnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren verwendet (bitte aufschlüsseln nach Förderbereich, Maßnahmentitel und eingesetztem Betrag)?

Das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) differenziert nach privilegiertem (§ 28 Abs. 3 NWG) und nicht-privilegiertem Bereich. Die hier gefragten Maßnahmen sind der folgenden Tabelle „Übersicht Maßnahmen Wasserentnahmegebühr in Niedersachsen“ zu entnehmen.

Nr.		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 Planwert
1	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), Teilbereich „Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland“ - 1520 - 683 13	902.586	925.417	10.096	90.725	21.928	-	1.600.000
2	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), Teilbereich „Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Acker, auf bes. Biotoptypen und für nordische Gastvögel“ - 1520 - 683 14	3.132.793	3.597.474	-	-	-	-	3.850.000
3	Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel auf Acker - 1520 - 683 17	313.161	125.516	283.494	285.665	5.990	39.672	2.200.000
4	Naturschutzmaßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts - 1520 TGr. 62	1.781.973	2.103.490	2.205.185	1.809.876	4.352.638	4.823.886	8.832.000
5	Kooperationen im Naturschutz - 1520 TGr. 63	264.836	156.235	212.164	246.643	226.811	64.747	1.550.000

Nr.		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 Planwert
6	Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt - 1520 TGr. 64	1.059.483	2.300.693	2.223.387	4.329.172	-	633.147	3.600.000
7	Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring aufgrund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse - 1520 TGr. 65	2.247.051	297.987	1.019.255	1.713.864	2.004.015	1.555.356	2.992.000
8	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt - 1520 TGr. 67/70	6.078.316	4.307.298	4.305.842	11.561.534	8.071.388	16.388.518	22.224.000
9	Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften - 1520 TGr. 68	1.921.379	995.951	2.063.062	1.952.420	741.565	3.021.975	0
10	Biologische Vielfalt - 1520 TGr. 78 (ab 2023)	-	-	-	0	0	17.549	4.300.000
11	Artenschutzoffensive - 1520 TGr. 80 (ab 2025)	-	-	-	-	-	0	700.000
12	Verwaltungsausgaben für das Hochwasserrisikomanagement in Niedersachsen - 1554 TGr. 63/64	1.157.243	866.281	1.298.884	998.643	1.028.697	1.008.106	2.003.000

Nr.		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 Planwert
13	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs aus WEG - 1555 - 682 12	1.520.000	1.109.000	2.584.425	3.813.531	2.309.000	4.816.000	5.825.000
14	Zuführungen für Investitionen des Landesbetriebs aus der Wasserentnahmegebühr - 1555 - 891 13	1.709.000	1.709.000	3.269.000	6.469.000	3.050.000	1.927.791	5.370.000
15	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) und Sonstige zu den Deicherhaltungskosten nach § 8 (3) u. (4) NDG - 1556 - 637 11	195.000	149.337	276.183	312.000	360.000	402.339	350.000
16	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) gemäß § 8 Abs. 2 NDG - 1556 - 637 12	800.000	786.637	800.000	763.569	800.000	852.802	1.100.000
17	Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung - 1556 - 637 13	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000
18	Ausgleichsleistungen für Einschränkungen nach § 58 Abs. 1 NWG (Gewässerrandstreifen) - 1556 - 683 01 (ab 2022)	-	-	0	16.839	1.103.466	1.683.735	15.000.000

Nr.		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 Planwert
19	Zuschüsse an die Landwirtschaftskammer für die Bisambekämpfung - 1556 - 685 41	454.800	433.165	535.000	555.000	575.000	638.000	767.000
20	Zuführungen für Investitionen an den NLWKN im Zusammenhang mit der WRRL - 1556 - 891 11 (ab 2021)	-	-	1.100.000	0	0	69.831	2.200.000
21	Abführung an 1554 - 381 10 für GA Küsten- und Hochwasserschutz - 1556 - 981 14 (ab 2021)	-	14.387.000	12.303.000	13.860.000	17.335.000	17.098.000	15.660.000
22	Abführung an 1522 - 381 61 für Bildungsveranstaltungen (Biberberater) - 1556 - 981 18 (nur 2025)	-	-	-	-	-	50.000	-
23	Maßnahmen zum Grundwasserschutz (außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten) - 1556 TGr. 70/71	2.805.742	2.052.463	2.069.859	1.678.022	1.648.088	3.409.154	8.141.000
24	Maßnahmen zum Trinkwasserschutz - 1556 TGr. 80 bis 82	15.164.199	16.219.984	14.456.552	15.165.493	16.601.126	20.031.585	21.888.000
25	Weitere Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 NWG - 1556 TGr. 83 (ab 2021)	-	1.728.514	7.254.484	1.893.876	1.529.321	1.573.399	1.704.000
26	Maßnahmenprogramm sowie grundlegende Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL aus WEG - 1556 TGr. 86 (ab 2022)	-	-	3.109.061	5.768.507	7.302.795	9.757.570	21.106.000

Tabelle 2: Übersicht Maßnahmen Wasserentnahmegebühr in Niedersachsen in Euro

3. Wie verteilte sich das Gesamtaufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt in den Haushaltsjahren 2020 bis 2026 anteilig auf:

a) unmittelbar wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Gewässerschutz, Grundwassersicherung, Infrastruktur),

b) den Verwaltungsaufwand des Landes nach § 28 Abs. 1 NWG (davon Personalkosten) sowie

c) den im allgemeinen Landeshaushalt verbliebenen oder gegebenenfalls anderweitig verwendeten Anteil?

Zu a:

Siehe Antwort auf Frage 2., Tabelle 2. Die Maßnahmen Nummer 13 bis 18, 20, 21, 23 bis 26 sind unmittelbar wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zuzurechnen.

Zu b:

Der Verwaltungsaufwand nach § 28 Abs. 1 NWG stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Verwaltungsaufwand nach § 28 Abs. 1 NWG
2020	3.242.070,83
2021	3.231.983,77
2022	3.326.388,50
2023	4.729.838,79
2024	5.844.358,13
2025	5.222.041,06
2026 (Planwert)	5.977.000,00

Tabelle 3: Verwaltungsaufwand nach § 28 Abs. 1 NWG für die Jahre 2020 bis 2026 in Euro

Dem Verwaltungsaufwand werden die standardisierten Personalkostensätze sowie die dazugehörigen Pauschalen zugrunde gelegt. Dies wird im Haushaltsplan nicht gesondert ausgewiesen.

Zu c:

Siehe Antwort auf Frage 2., Tabelle 2. Die Maßnahmen Nummer 1 bis 11 sind i. d. R. Naturschutzmaßnahmen, also Maßnahmen, die aus der WEG gezahlt werden, aber nicht dem privilegierten Bereich zugeordnet werden. Einnahmen der WEG werden im Deckungskreis verwandt oder der Rücklage der WEG zugeführt. Darüber hinaus gibt es keinen weiteren Einsatz von Mitteln aus der WEG.

4. Nach welchem Verfahren werden die Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr veranschlagt und verteilt? Bitte insbesondere darstellen,

a) in welcher Höhe Mittel in den jeweiligen Erhebungsgebieten beziehungsweise für Maßnahmen in Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten eingesetzt werden,

b) in welcher Höhe Mittel zentral im Landeshaushalt veranschlagt und anschließend verteilt werden sowie

c) nach welchen fachlichen und finanziellen Kriterien die Verteilung auf Regionen, Maßnahmen und Zuwendungsempfänger erfolgt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Haushalt werden auf Basis der bisherigen Einnahmeentwicklung die zukünftigen Einnahmen prognostiziert.

Zu a und c:

Die Förderung von Trinkwasserschutzmaßnahmen erfolgt auf Basis des jeweils aktuellen „Prioritätenprogramms Trinkwasserschutz“ (letzter Stand: Juni 2025)[2]. Dieses Programm ist öffentlich und dient als Grundlage für eine transparente Zuteilung von Fördermitteln an einzelne Wasserversorgungsunternehmen (WVU) oder Zusammenschlüssen von WVU zur Finanzierung von Trinkwasserschutzmaßnahmen gemäß § 28 Abs. 4 NWG.

Förderkulisse sind grundsätzlich die niedersächsischen Trinkwassergewinnungsgebiete (TGG). Für die Bestimmung der Höhe der Förderung wird jedes TGG einem bestimmten Handlungsbereich (= Priorität) A, B1, B2 oder C zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt anhand der Kriterien Nitratkonzentration im Sickerwasser, Nitrat- oder Pflanzenschutzmittelbelastung des Rohwassers und Nitrat-Belastung des Grundwassers. Dabei stellt A die geringste und C die höchste Priorität dar. In Abhängigkeit vom Handlungsbereich und weiterer Kriterien (Anzahl Betriebe pro 100 ha, Anteil Ackerfläche im TGG) erfolgt dann die Berechnung der Förderung pro TGG. Weitere Details sind dem Prioritätenprogramm zu entnehmen. Die in diesem Zusammenhang geförderten Maßnahmen sind zum einen die Gewässerschutzberatung (GSB TWS) und zum anderen die „Freiwilligen Vereinbarungen“.

Im Folgenden sind die für 2020 bis 2026 gebundenen Fördermittel aus der WEG für Niedersachsen aufgeführt:

	2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
GSB TWS (Landesanteil)	3.568.533	3.852.335	3.743.805	4.209.898	3.062.742	4.267.254	4.446.771
Freiw. Vereinbarungen	11.087.593	11.312.892	11.053.536	11.250.574	11.275.161	14.556.340	14.335.849
Summe GSB, FV (Landesanteil)	**14.658.146**	**15.167.248**	**14.799.363**	**15.462.495**	**14.339.927**	**18.825.619**	**18.784.646**

Tabelle 4: Gebundene Fördermittel aus der WEG für die Bereiche „Gewässerschutzberatung Trinkwasserschutz“ (GSB TWS) und „Freiwilligen Vereinbarungen“ in den Haushaltsjahren 2020 bis 2026 in Euro

Die GSB TWS wird zusätzlich mit EU-Mitteln kofinanziert.

Des Weiteren wird auch die Gewässerschutzberatung in der Wasserrahmenrichtlinien-Kulisse (GSB WRRL) in Niedersachsen über die WEG finanziert. Diese Beratungsmaßnahme des Landes Niedersachsen dient der Verbesserung der Gewässerqualität. Sie ist Bestandteil des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der WRRL. Sie startete 2010 mit einem festgelegten Budget in Höhe von ca. 1,3 Millionen Euro. Der durch die kontinuierliche Vergrößerung der Kulisse entstandene Mehrbedarf wurde anhand von Hektar-Beträgen und unter Berücksichtigung der Inflation festgelegt. Die Kulissenausweitung beruht zum einen auf der Zustandsbewertung WRRL, zum anderen auf der Ausweitung der Beratungsinhalte (OW- Belastung, Seeneinzugsgebiete). Die Verteilung der gesamten verfügbaren Mittel für die GSB WRRL erfolgte für den aktuellen Beratungszeitraum (2023 bis 2027) wie folgt:

Zunächst gab es für jedes Beratungsgebiet einen Sockelbetrag in Höhe von 200.000 Euro (Ausnahmen für kleine Gebiete). Die verbliebenen Haushaltsmittel wurden über ein Zuschlagssystem, ähnlich dem des Prioritätenprogramms, verteilt:

– 50 % als Zuschlag auf Basis der landwirtschaftlich genutzten Fläche,

– 50 % als Zuschlag auf Basis der Anzahl der Betriebe.

[2] https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/grundwasser/niedersachsisches_kooperationsmodell_trinkwasserschutz/prioritatenprogramm/prioritatenprogramm-trinkwasserschutz-43182.html

Im Folgenden werden die für 2020 bis 2026 gebundenen Fördermittel aus der WEG für Niedersachsen dargestellt:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
GSB WRRL (Landesanteil)	900.000	900.000	900.000	900.000	1.162.000	3.323.100	3.323.100

Tabelle 5: Gebundene Fördermittel aus der WEG für den Bereich „Gewässerschutzberatung in der Wasserrahmenrichtlinien-Kulisse (GSB WRRL)“ in den Haushaltsjahren 2020 bis 2026 in Euro

Die GSB WRRL wird zusätzlich mit EU-Mitteln kofinanziert.

Zu b:

Die Mittel der WEG sind in Kapitel 1556 „Verwendung der Wasserentnahmegebühr“ veranschlagt. In Titel 1556 099 10 „Wasserentnahmegebühr“ sind für das Haushaltsjahr 2026 116 Millionen Euro eingeplant. Im Haushaltsjahr 2026 sind folgende Zweckbestimmungen neben den Titeln des Kapitels 1556 in den Deckungskreis der Ausgaben (insgesamt 159,739 Millionen Euro) einbezogen, die aus dem jährlichen Aufkommen der Wasserentnahmegebühr und unter Inanspruchnahme von Mitteln aus der Rücklage (Kapitel 6153) finanziert werden:

	in Tsd. EUR
Agrarumweltmaßnahmen Teilbereich „naturschutzgerecht Bewirtschaftung für Grünland“ (15 20 - 683 13)	1.600
Agrarumweltmaßnahmen Teilbereich „naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Acker, besondere Biotoptypen und nordische Gastvögel“ (15 20 - 683 14)	3.850
Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel (1520 - 683 17)	2.200
Gewässerbezogene Naturschutzprogramme (15 20 - TGr. 62)	8.832
Landschaftspflege und Gebietsmanagement (15 20 - TGr. 63)	1.550
Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt (15 20 - TGr. 64)	3.600
Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring aufgrund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse (15 20 - TGr. 65)	2.992
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (15 20 - TGr. 67/70)	22.224
Biologische Vielfalt (15 20 TGr. 78)	4.300
Artenschutzoffensive (15 20 TGr. 80)	700
Verwaltungsausgaben Hochwasserrisikomanagement (15 54 - TGr. 63/64)	2.003
Betrieb und Unterhaltung landeseigener Gewässer und Anlagen durch den NLWKN (15 55 - 682 12)	5.825
Zuführung für Investitionen des NLWKN (15 55 - 891 13)	5.370
Zusammen	**65.046**

Tabelle 6: Haushaltsplan 2026: Zweckbestimmungen neben den Titeln des Kapitels 1556 im Deckungskreis der Ausgaben aus dem jährlichen Aufkommen der Wasserentnahmegebühr und unter Inanspruchnahme von Mitteln aus der Rücklage (Kapitel 6153) in Tsd. Euro

5. Plant die Landesregierung, Wasserversorgern sowie kommunalen Mandatsträgerinnen und -trägern Kommunikationsgrundlagen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Wassergebühren zur Verfügung zu stellen?

Besondere Kommunikationsgrundlagen für Wasserversorgungsunternehmen sowie kommunale Mandatsträgerinnen und -träger sind derzeit nicht geplant. Die Landesregierung sieht hierfür keinen zusätzlichen Bedarf. Die Höhe der WEG, die Differenzierung nach Verwendungszwecken und die Voraussetzungen für eine Anpassung der Gebührensätze ergeben sich aus § 22 NWG in Verbindung mit Anlage 2 NWG.

Über Änderungen bei der WEG informieren die Landesregierung bzw. das zuständige Fachministerium anlassbezogen. So wurde über die Hintergründe und voraussichtlichen Auswirkungen der zuletzt zum 1. Januar 2024 erfolgten Anpassung der Gebührensätze bereits im Zusammenhang mit

dem damaligen Verordnungsverfahren informiert. Dabei wurden insbesondere die gesetzlich vorgesehene Anpassung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex, die Erhöhung der Gebührensätze um 13,4 % sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Trinkwasserkundinnen und -kunden dargestellt.

6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um die Transparenz der Mittelverwendung im Zusammenhang mit dem Wasserentnahmeentgelt weiterzuentwickeln?

Die Verwendung der Einnahmen aus der WEG richtet sich nach § 28 NWG. Nach Abzug des Verwaltungsaufwands ist das verbleibende Aufkommen für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts, für sonstige Maßnahmen der Wasserwirtschaft und für Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden. Mindestens 40 % des Gesamtaufkommens sind für die in § 28 Abs. 3 Satz 2 NWG ausdrücklich aufgeführten Zwecke einzusetzen.

Die Einnahmen und ihre Verwendung werden im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen abgebildet. Die Einnahmen aus der WEG werden im Kapitel 1556 des Einzelplans 15 ausgewiesen. Die aus dem Aufkommen finanzierten Ausgaben sind entsprechend ihrer fachlichen Zuordnung auch in weiteren Kapiteln und Titeln des Einzelplans 15 veranschlagt. Nicht verausgabte Mittel werden der Rücklage für Maßnahmen nach § 28 NWG in Kapitel 6153 zugeführt.

7. Wie positioniert sich die Landesregierung zur geplanten bundeseinheitlichen Harmonisierung der Wasserentnahmeentgelte im Rahmen der Nationalen Wasserstrategie, und welche Auswirkungen erwartet sie gegebenenfalls auf das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt in Niedersachsen sowie auf die bisherige Zweckbindung nach § 28 NWG?

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich das Ziel der Nationalen Wasserstrategie, einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgang mit Wasser zu stärken. Das Aktionsprogramm Wasser zur Nationalen Wasserstrategie sieht mit Aktion 11 vor, Wasserentnahmeentgelte weiterzuentwickeln und bundesweit einzuführen. Hierzu sollen Möglichkeiten einer Harmonisierung der unterschiedlichen Länderregelungen und gegebenenfalls einer bundesrechtlichen Regelung geprüft werden. Eine konkrete bundeseinheitliche Ausgestaltung ist bislang nicht festgelegt.

Aus Sicht der Landesregierung sollte eine mögliche Harmonisierung die unterschiedlichen wasserwirtschaftlichen, hydrologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Länder angemessen berücksichtigen und ausreichende Spielräume für landesspezifische Nutzungsstrukturen und regionale wasserwirtschaftliche Anforderungen belassen. Für Niedersachsen sind dabei insbesondere eine verlässliche Finanzierung der bisher aus der WEG getragenen Maßnahmen und der Erhalt der in § 28 NWG geregelten Zweckbindung von Bedeutung. Innerhalb dieses Verwendungsrahmens sollte es den Ländern weiterhin möglich sein, fachliche Förderschwerpunkte entsprechend den jeweiligen wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Herausforderungen zu setzen.

Da bislang weder ein abschließendes Harmonisierungsmodell noch ein konkreter Regelungsentwurf des Bundes vorliegt, können mögliche Auswirkungen auf das Aufkommen aus der WEG in Niedersachsen und auf die landesrechtliche Zweckbindung nach § 28 NWG derzeit nicht belastbar abgeschätzt werden.

8. Wie ordnet die Landesregierung die unterschiedliche Ausgestaltung der Regelungen zur Wasserentnahmegebühr für die öffentliche Wasserversorgung einerseits und andere Wasserentnehmergruppen andererseits fachlich und rechtlich ein?

Die Differenzierung nach Wasserherkunft und Verwendungszweck gehört bereits zur ursprünglichen Konzeption der im Jahr 1992 eingeführten WEG. Die dort angelegte Differenzierung wurde durch spätere Änderungen des NWG fortentwickelt.

Die unterschiedlichen Gebührensätze und Entlastungsregelungen beruhen auf einer gesetzgeberischen Abwägung. Einerseits soll die Belastung durch die WEG für die Nutzenden spürbar sein, andererseits soll sie keine unzumutbare Höhe erreichen und die Wettbewerbsfähigkeit niedersächsischer Unternehmen nicht erheblich beeinträchtigen. Die Gebühr dient zugleich dazu, den mit der Nutzung des Allgemeinguts Wasser verbundenen wirtschaftlichen Vorteil abzuschöpfen und einen Anreiz für einen sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser zu setzen.

Auch im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung entfaltet die WEG eine Lenkungswirkung. Als mengenabhängiger Kostenfaktor verstärkt sie den wirtschaftlichen Anreiz der Versorgungsunternehmen, Wasserverluste durch die Instandhaltung und Modernisierung ihrer Anlagen und Netze zu verringern und gegenüber ihren Kundinnen und Kunden auf einen sparsamen Wasserverbrauch hinzuwirken.

Soweit für andere Verwendungszwecke niedrigere Gebührensätze oder Ermäßigungen gelten, beruhen diese auf jeweils eigenständigen sachlichen Gründen. Hierzu zählen insbesondere die Vermeidung unangemessener Belastungen von Großverbrauchern, die Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit niedersächsischer Unternehmen sowie konkrete Anforderungen an die Wasser- oder Energieeinsparung. So setzt die Ermäßigung nach § 22 Abs. 2 NWG voraus, dass bei der Herstellung eines Erzeugnisses alle zumutbaren Maßnahmen zur Wassereinsparung getroffen worden sind. Die Ermäßigung bei Kühlwasserentnahmen nach § 22 Abs. 3 NWG ist an bestimmte energetische Effizienz- oder Einsparvoraussetzungen geknüpft

Die unterschiedliche Behandlung der Verwendungszwecke knüpft damit an Unterschiede der jeweiligen tatsächlichen, wirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie an eigenständige gesetzgeberische Zielsetzungen an.

9. Welche Lenkungswirkung misst die Landesregierung der Wasserentnahmegebühr in den Bereichen Landwirtschaft und sonstiges produzierendes Gewerbe derzeit bei, und aus welchen Gründen bestehen unterschiedliche Regelungen oder Entlastungen gegenüber anderen Wasserentnehmergruppen?

Auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage in der Drs. 19/3425 wird Bezug genommen.

Die WEG verfolgt auch in der Landwirtschaft und im produzierenden Gewerbe das Ziel, einen wirtschaftlichen Anreiz für einen sparsamen Umgang mit Wasser zu setzen. Stärke und die praktische Wirkung dieses Anreizes unterscheiden sich jedoch nach Gebührensatz, Verwendungszweck und Nutzungssituation. Wegen der Vielfalt der Wassernutzungen lässt sich kein einfacher Kausalzusammenhang im Sinne von „höhere WEG gleich entsprechend höhere Wassereinsparung“ herstellen.

Im Bereich der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Beregnung bestehen Einsparmöglichkeiten insbesondere durch den bedarfsgerechten und verlustminimierenden Einsatz der Bewässerung sowie sparsamer Bewässerungstechniken und die Berücksichtigung des Bewässerungsbedarfs bei der Auswahl der Kulturen. Das vorhandene Einsparpotenzial hat die Landesregierung bereits in der Drs. 19/3425 als sehr hoch eingeschätzt.

Bei gewerblichen Nutzungen von Prozesswasser, etwa für Reinigungszwecke, die Lebensmittelverarbeitung oder chemische Vorgänge, können grundsätzlich Möglichkeiten zur technischen Optimierung bestehen. Unternehmerische Entscheidungen über technische Prozesse werden auch durch Kostenaspekte beeinflusst. Die WEG ist dabei ein Kostenfaktor unter mehreren, ihre konkrete Wirkung kann daher je nach Herstellungsprozess und betrieblicher Situation unterschiedlich ausfallen.

Hinsichtlich der allgemeinen Gründe für die Differenzierung der Gebührensätze wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

(verteilt am 26.10.2026)